



**AK
YOUNG**

Die junge Arbeiterkammer

STEUERTIPPS

FÜR STUDIERENDE

TIPPS ZUM STEUERZAHLEN UND -SPAREN



Gerade in Studienzeiten kommt es oft auf jeden Euro an.

Diese Broschüre liefert wichtige Infos für deinen Weg durch den verworrenen Steuerschungel.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'P. Eder'.

PETER EDER

AK-Präsident
ÖGB-Landesvorsitzender

STEUERTIPPS FÜR STUDIERENDE

Wir helfen dir gerne weiter.

Arbeiterkammer Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg

Telefon: +43 (0)662 86 87-94
E-Mail: jugend@ak-salzburg.at
www.ak-salzburg.at

**WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?**



FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 Echtes Dienstverhältnis: Wie kannst du Steuer sparen?	4
--	----------

2 Werk-, freier Dienstvertrag: Was kannst du geltend machen?	10
---	-----------

3 Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?	15
--	-----------

4 Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?	18
--	-----------

5 Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?	24
---	-----------

Anhang

Stichwortverzeichnis	32
Abkürzungsverzeichnis	32

Echtes Dienstverhältnis: Wie kannst du Steuer sparen?

Die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Mache die ANV, wenn du neben dem Studium ein echtes Dienstverhältnis hast. Es lohnt sich!

Niedriges Jahreseinkommen

Du verdienst weniger als 25.774 Euro im Jahr?
Dann steht dir ein SV-Bonus zu.

Werbungskosten

Sämtliche Ausgaben für dein Studium kannst du steuerlich geltend machen.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFÄHRST DU,
WAS DU DIR MIT DER ANV ZURÜCKHOLEN KANNST.

Die Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung (ANV)

Für alle Angestellten gilt: Mit der ANV hast du die Möglichkeit, einen Teil der bezahlten Steuern oder den SV-Bonus zurückzubekommen. Denn bestimmte Ausgaben können berücksichtigt werden, z. B. für den Beruf. Außerdem gibt es Begünstigungen für Familien und Allein-erziehende.

Wenn du studierst, ist die ANV besonders interessant. Du kannst deine beruflichen Ausgaben absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen für die Uni. Und wenn du wenig verdienst, steht dir der SV-Bonus zu – sofern du von deinem Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hast. Zudem erhältst du eine eventuell einbehaltene Lohnsteuer zurück.

Einzelheiten zu diesen Punkten erfährst du in diesem Kapitel.

TIPP

Weitere Informationen findest du in unserem ausführlichen Ratgeber „Steuer Sparen 2025“. Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at

Hole dir dein Geld zurück

Du hast 2 Möglichkeiten, deine ANV einzureichen:

1 Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem du dich registriert hast, kannst du die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: finanzonline.bmf.gv.at

2 In Papierform bei deinem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommst du bei jedem Finanzamt. Deine ausgefüllte ANV schicke dann an das Finanzamt.

Folgende Formulare gibt es:

- ➔ L 1: Formular für die ANV
- ➔ L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- ➔ L 1k - bF: zusätzliches Formular für besondere Aufteilungen beim Familienbonus

- ➔ L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
- ➔ L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. für Personen mit Auslandsbezügen
- ➔ L 1d: zusätzliches Formular für die besondere Berücksichtigung von Sonderausgaben, z. B. für die Geltendmachung von Kirchenbeiträgen für die Partnerin bzw. den Partner



Alle Finanzämter Österreichs erreichst du unter der einheitlichen Telefonnummer +43 50 233 233. Sämtliche Steuerformulare kannst du auf www.bmf.gv.at/formulare bestellen.

Niedriges Jahreseinkommen

SV-Bonus (Negativsteuer)

Wenn dein Jahreseinkommen 2024 unter 28.326 Euro liegt, hast du Anspruch auf den SV-Bonus. Voraussetzung dafür ist, dass du für dein Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt hast.

Was bekommst du erstattet?

- ➔ 55 Prozent der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, maximal 1.215 Euro jährlich
- ➔ Hast du auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf maximal 1.331 Euro

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht dir kein SV-Bonus über die Veranlagung zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein so niedriges Einkommen haben, dass sie keine oder nur wenig Lohnsteuer bezahlen, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener-bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AVAB bzw. AEAB) und den Kindermehrbetrag als Negativsteuer ausbezahlt.

Das gilt auch für freie Dienstverträge und Werkverträge oder wenn du gar keine Einkünfte erzielst.

Voraussetzungen für den AVAB

- 1** Du oder deine Partnerin bzw. dein Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- 2** Du warst mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- 3** Die Einkünfte deiner Partnerin bzw. deines Partners betrugen im Kalenderjahr höchstens 6.312 Euro

Voraussetzungen für den AEAB

- 1** Du hast für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- 2** Du warst mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AVAB bzw. AEAB

Wie hoch dein AVAB bzw. AEAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder du hast. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht. Der Absetzbetrag beträgt – wenn deine Kinder in Österreich leben – pro Kalenderjahr:

- ➔ Bei 1 Kind: 520 Euro
- ➔ Bei 2 Kindern: 704 Euro
- ➔ Für jedes weitere Kind: + 232 Euro

Kindermehrbetrag

Du hast Anspruch auf den AVAB oder AEAB, aber bei dir fällt keine Lohnsteuer an?

Dann erhältst du statt des Familienbonus den Kindermehrbetrag als Negativsteuer. Der Kindermehrbetrag beträgt für in Österreich lebende Kinder 550 Euro jährlich pro Kind.



Dein Kind lebt nicht in Österreich, aber in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einem EWR Staat - EU und Island, Liechtenstein, Norwegen – oder in der Schweiz? In diesem Fall wird die Höhe des AEAB, AVAB und des Kindermehrbetrags an das Kaufkraftniveau des jeweiligen Landes angepasst, in dem dein Kind lebt.

Rückerstattung der bezahlten Lohnsteuer

Dir wurde in einzelnen Monaten eine Lohnsteuer abgezogen, obwohl dein Jahreseinkommen unter 12.756 Euro liegt? In diesem Fall bekommst du zusätzlich zur Negativsteuer auch die abgezogene Lohnsteuer mit der ANV rückerstattet.

Werbungskosten

Wenn dein Jahreseinkommen mehr als 12.756 Euro beträgt, kannst du deine berufsbedingten Ausgaben von der Steuer absetzen. Dazu zählen auch sämtliche Aufwendungen, die mit deinem Studium in Zusammenhang stehen. Das Studium muss für dich jedoch eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung darstellen.



Die Ausgaben für dein Studium trägst du bei der ANV als Ausbildungs-, Fortbildungs-, oder Umschulungskosten ein. Diesen Posten findest du am Formular L 1 unter Werbungskosten.

Absetzbare Ausbildungskosten sind z. B.:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten

**ACH
TUNG**

Deine Eltern können die Kosten für dein Studium auch dann nicht absetzen, wenn sie die Rechnungen dafür bezahlt haben.

Du studierst nicht in der Stadt, in der deine Eltern wohnen?

Absolviert du ein Studium außerhalb des Einzugsbereiches des Wohnortes, können deine Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Freibetrag geltend machen: 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Monat.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- ➔ Am Wohnort gibt es keine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit
- ➔ Zwischen der Ausbildungsstätte und dem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- ➔ Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- ➔ Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar

Werk-, freier Dienstvertrag: Was kannst du geltend machen?

Die Einkommensteuererklärung

Ab einem Jahresgewinn von 11.693 Euro musst du eine Einkommensteuererklärung abgeben.

.....

Absetzbare Betriebsausgaben

Berufsbezogene Ausgaben kannst du absetzen. Oder du nutzt das Betriebsausgabenpauschale. Außerdem steht ein Gewinnfreibetrag zu.

.....

Umsatzsteuer

Bei Umsätzen bis 35.000 Euro jährlich kannst du die Kleinunternehmerregelung nutzen.

2

IN DIESEM KAPITEL LIEST DU, WAS DU BEI EINER
SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT BEACHTEN SOLLTEST.

Die Einkommensteuererklärung

Du arbeitest mit einem freien Dienstvertrag oder einem Werkvertrag? Dann giltst du für das Finanzamt als Selbstständige bzw. Selbstständiger. Damit bist du selbst für deine Einkommensteuer und ggf. die Umsatzsteuer verantwortlich.

KONKRET

Steuerrechtlich gibt es keinen Unterschied zwischen einem Werkvertrag und einem freien Dienstvertrag.

Für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit beginnt die Steuerpflicht bei einem Betrag von 11.693 Euro. Liegt dein Jahresgewinn darüber, musst du eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Dein Jahresgewinn errechnet sich aus deinen Einnahmen (ohne Umsatzsteuer) minus deiner Betriebsausgaben.

Absetzbare Betriebsausgaben

Alle Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit deiner beruflichen Tätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Diese sind von den Einnahmen abzuziehen. Das Ergebnis ist dein Gewinn. Da du nur den Gewinn versteuerst, verringern deine Ausgaben deine Steuerlast.

TIPP

Auch die Kosten deines Studiums gehören zu den Betriebsausgaben: Handelt es sich um eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, können sie von der Steuer abgesetzt werden.

Beispiele für Betriebsausgaben sind:

- ➔ Die von dir bezahlten oder von deiner Auftraggeberin bzw. deinem Auftraggeber einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung
- ➔ Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von deiner Auftraggeberin bzw. deinem Auftraggeber bezahlt wurden
- ➔ Fahrtkosten
- ➔ Tages- und Nächtigungsgelder
- ➔ Telefonkosten
- ➔ Fachliteratur

- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Steuerberatungskosten
- Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, also eines Studiums

Beispiele für Ausbildungskosten sind:

- Studiengebühren
- Bücher und Skripten
- Computer und Zubehör
- Fahrtkosten



Auf Anfrage des Finanzamtes musst du die Ausgaben nachweisen, die du steuerlich geltend gemacht hast. Also sammelst du während des Jahres alle Belege deiner beruflichen Ausgaben und deiner Studienkosten! Diese Belege musst du 7 Jahre aufheben.

Das Betriebsausgabenpauschale

Du hast keine nennenswerten Betriebsausgaben? Dann kannst du stattdessen auch das Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art deiner Tätigkeit:

- 6 Prozent (maximal 13.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen
- 12 Prozent (maximal 26.400 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

Zusätzlich zum Pauschale kannst du folgende Kosten absetzen:

- Waren und Halberzeugnisse
- Rohstoffe, Zutaten und Hilfsstoffe

- ➔ Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten
- ➔ Weitergegebene Honorare
- ➔ Sozialversicherungsbeiträge
- ➔ Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse

TIPP

Du kannst vom Pauschale zu den tatsächlichen Betriebsausgaben wechseln. Allerdings bist du nach deinem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

Erhöhtes Betriebsausgabenpauschale

Alternativ kannst du ein erhöhtes Betriebsausgabenpauschale geltend machen:

- ➔ 20 Prozent bei Dienstleistungsbetrieben
- ➔ 45 Prozent in allen anderen Fällen

Voraussetzung dafür: Deine Einnahmen betragen im betreffenden Jahr nicht mehr als 35.000 Euro.

Deine Einnahmen sind höher, liegen aber unter 40.000 Euro? Dann kannst du das erhöhte Betriebsausgabenpauschale beantragen, wenn deine Einnahmen im Vorjahr nicht mehr als 35.000 Euro betragen haben.

Mit dem erhöhten Pauschale sind im Wesentlichen alle Ausgaben abgegolten. Zusätzlich zum Pauschale kannst du nur folgende Kosten absetzen:

- ➔ Sozialversicherungsbeiträge
- ➔ Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse

TIPP

Du kannst von dem erhöhten Pauschale auf eine andere Gewinnermittlungsart umsteigen. Allerdings kannst du erst nach 3 Jahren wieder auf das erhöhte Pauschale zurück wechseln.

Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus deiner selbstständigen Tätigkeit bis 30.000 Euro kannst du den Gewinnfreibetrag geltend machen: Er reduziert deinen zu versteuernden Gewinn um 13 Prozent, also maximal 3.900 Euro.



$(\text{Umsätze} - \text{Ausgaben}) \times 0,13 = \text{zu versteuernder Gewinn}$

Umsatzsteuer

Erst ab einem Nettoumsatz – d. h. Einnahmen vor Abzug der Betriebsausgaben – von 35.000 Euro bist du umsatzsteuerpflichtig. Darunter gilt die **Kleinunternehmerregelung**:

- ➔ Auf deinen Honorarnoten darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen sein
- ➔ Du musst keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen
- ➔ Du kannst keine Vorsteuer geltend machen

TIPP

Du kannst die 35.000-Euro-Grenze innerhalb von 5 Jahren einmal um höchstens 15 Prozent übersteigen, ohne dass du umsatzsteuerpflichtig wirst.

Du bleibst unter einem Jahresumsatz von 35.000 Euro und möchtest trotzdem vom Vorsteuerabzug profitieren?

Dann kannst du beim Finanzamt die Regelbesteuerung beantragen. In diesem Fall musst du deiner Vertragspartnerin bzw. deinem Vertragspartner aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

Dienstverhältnisse kombiniert: Was bedeutet das steuerlich?

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Überschreiten deine Einkünfte gewisse Grenzen, musst du eine Einkommensteuererklärung abgeben.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Auch wenn du die Steuergrenze nicht überschreitest, zahlt sich manchmal die Einkommensteuererklärung aus.

Mitteilungspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Dein Gehalt aus der Anstellung wird dem Finanzamt automatisch übermittelt. Andere Einkünfte musst du selbst dem Finanzamt melden.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFÄHRST DU, WIE SICH EINE
KOMBINATION DER VERTRAGSARTEN AUSWIRKT.

Pflicht zur Einkommensteuererklärung

Du arbeitest neben einem echten Dienstverhältnis auch mit einem Werk- oder freien Dienstvertrag?

Dann musst du eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn du während des Kalenderjahres

- 1** einen Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit von über 730 Euro erzielt und
- 2** dein gesamtes Jahreseinkommen aus dem Dienstverhältnis und der Gewinn gemeinsam mehr als 13.981 Euro beträgt.



Deine Einkommensteuererklärung reichst du mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchst du das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem du deinen Gewinn ermittelst. Für die Abgabe beim Finanzamt hast du Zeit bis:

- ➔ 30. April des Folgejahres für das Papierformular
- ➔ 30. Juni des Folgejahres, wenn du die Erklärung mittels FinanzOnline-Portal durchführst

**ACH
TUNG**

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was du in der ANV berücksichtigen lassen kannst, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Kombination ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt dein Gewinn aus deiner selbstständigen Tätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchst du keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche gilt, wenn dein Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und dein gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Grenze von 13.981 Euro nicht übersteigt.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf dich zutrifft, kann es sein, dass du vom Finanzamt aufgefordert wirst, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung musst du jedenfalls nachkommen.

Die Besteuerung der selbstständigen Einkünfte

Gewinne aus einer selbstständigen Tätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel, damit du nicht den vollen Betrag versteuern musst. Das Finanzamt berücksichtigt diese Begünstigung automatisch für dich. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

SV-Bonus (Negativsteuer)

Den SV-Bonus gibt es für Einkünfte aus echten Dienstverhältnissen, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden. Voraussetzung dafür ist, dass das Jahreseinkommen insgesamt unter 28.326 Euro liegt. Das gilt auch dann, wenn du zusätzlich auf Honorarbasis arbeitest. Ist das bei dir der Fall, berücksichtigt das Finanzamt den SV-Bonus automatisch.

Wie viel du zurückbekommst, liest du im Kapitel 1.

TIPP

Reiche eine Einkommensteuererklärung auch dann ein, wenn dein Einkommen unter der Steuergrenze liegt! In diesem Fall erhältst du den SV-Bonus als Negativsteuer ausbezahlt.

Mitteilungspflicht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Höhe deines Gehalts meldet deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber dem Finanzamt mit dem Jahreslohnzettel. Den Gewinn aus deiner selbstständigen Tätigkeit musst du selbst ermitteln. Allerdings hat auch deine Auftraggeberin bzw. dein Auftraggeber die Pflicht, dem Finanzamt die Höhe der bezahlten Honorare mitzuteilen. Das gilt bei allen freien Dienstverträgen und den meisten Werkverträgen.

Was kennzeichnet die verschiedenen Vertragsarten?

Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsverhältnis ist deine persönliche Abhängigkeit am stärksten ausgeprägt: Du musst dich an Weisungen halten.

.....

Der freie Dienstvertrag

Hier erbringst du Leistungen für eine andere Person. Deine persönliche Abhängigkeit ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt.

.....

Der Werkvertrag

Hier verpflichtest du dich für eine bestimmte, meist in sich abgeschlossene Leistung (Werk). Es besteht keine persönliche Abhängigkeit.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFÄHRST DU, WELCHE BEDINGUNGEN
MIT WELCHER VERTRAGSFORM VERBUNDEN SIND.

Der Arbeitsvertrag

Bei einem Arbeitsvertrag verpflichtest du dich, eine Arbeitsleistung zu erbringen. Auf der anderen Seite legt sich deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber fest, dafür das vereinbarte Entgelt zu zahlen.

Der Arbeitsvertrag ist ein zweiseitig verbindlicher Vertrag. Das heißt, beide Seiten haben Rechte und Pflichten. Diese Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite regelt der Arbeitsvertrag. Konkret enthält er alle Punkte, die nicht schon durch das Gesetz oder den Kollektivvertrag zwingend festgelegt sind.

Die wichtigsten Merkmale eines Arbeitsvertrages

- ➔ Die persönliche Abhängigkeit: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich an Weisungen halten
- ➔ Die persönliche Arbeitspflicht
- ➔ Es wird Arbeitsleistung auf Zeit erbracht und kein bestimmter Erfolg garantiert
- ➔ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in die Organisation des Betriebes eingegliedert
- ➔ Die Arbeitsmittel stellt die Arbeitgeberseite zur Verfügung

Die Form des Arbeitsvertrages

Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. In der Praxis formuliert meistens die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag und du unterschreibst ihn. Lies deinen Arbeitsvertrag daher genau durch. Es ist wichtig, dass du alle Bestimmungen verstehst. Unterschreibe den Vertrag nur, wenn du mit allem einverstanden bist.



Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten oder Konkurrenzklauseln sind erlaubt. Stimme solchen Vereinbarungen nicht zu, wenn du sie nicht willst.

Der Dienstzettel

Da du keinen Anspruch auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag hast, ist der Dienstzettel besonders wichtig. Er dient zur Beweissicherung.

Im Dienstzettel sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten aus deinem Arbeitsvertrag aufgelistet. Deine Arbeitgeberin bzw. dein Arbeitgeber muss dir einen Dienstzettel ausstellen. Kein Dienstzettel ist erforderlich, wenn du einen schriftlichen Arbeitsvertrag bekommst, der alle Angaben eines Dienstzettels enthält.

Einen Musterdienstzettel sowie einen AK Folder zum Thema Arbeitsverträge findest du auf www.arbeiterkammer.at – gib einfach in das Suchfeld das Wort „Dienstzettel“ bzw. „Arbeitsverträge“ ein.

Die Sozialversicherung

Für alle Angestellten, also auch für dich als Studierende bzw. Studierender, gilt: Liegt dein monatliches Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Stand 2025), bist du vollversichert.

Du hast automatisch eine Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Arbeitest du als geringfügig Beschäftigte bzw. Beschäftigter bist du lediglich unfallversichert.



Du bist geringfügig beschäftigt? Dann empfehlen wir dir, dich selbst zu versichern.

Bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) bekommst du eine Kranken- und Pensionsversicherung um nur 77,81 Euro im Monat (Stand 2025).

Mit der Arbeitnehmer:innenveranlagung (ANV) kannst du dir dann einen Teil davon als Negativsteuer bzw. SV-Bonus wieder zurückholen.

Der freie Dienstvertrag

Bei einem freien Dienstvertrag verpflichtest du dich, Leistungen für eine andere Person zu erbringen.

Die wichtigsten Merkmale eines freien Dienstvertrages

- ➔ Die persönliche Abhängigkeit von freien Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern ist, wenn überhaupt, nur schwach ausgeprägt
- ➔ In der Regel gibt es die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen
- ➔ Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer übernehmen keine Erfolgsgarantie
- ➔ Und sie sind nicht in die Organisation der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eingegliedert

Arbeitsrechtliche Gesetze gelten in der Regel nicht bei einem freien Dienstvertrag. Daher haben freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer z. B. keinen gesetzlichen Anspruch auf bezahlten Urlaub oder das Weiterbezahlen des Entgelts, wenn sie krank sind.

TIPP

Die Unterscheidung zwischen Arbeitsvertrag und freiem Dienstvertrag ist in der Praxis oft schwierig. Setze dich im Zweifel mit deiner Arbeiterkammer in Verbindung!

Die Sozialversicherung

Bei einem freien Dienstvertrag musst du dich nicht selbst zur Sozialversicherung anmelden. Das ist Sache deiner Dienstgeberin bzw. deines Dienstgebers. Sie bzw. er behält deine Sozialversicherungsbeiträge automatisch ein, sobald du die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Stand 2025) überschreitest. Deine Versicherungsbeiträge belaufen sich in diesem Fall auf 17,62 Prozent – versicherst bist du bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer hast du einen ähnlichen Versicherungsschutz wie Angestellte: Du bist kranken-, pensions-, und unfallversichert und haben zudem Anspruch auf Arbeitslosen-, Kranken- und Insolvenzausfallsgeld.

Bleibst du unter der Geringfügigkeitsgrenze bist du lediglich unfallversichert.

TIPP

Als freie Dienstnehmerin bzw. freier Dienstnehmer kannst du dich freiwillig vollversichern, wenn du weniger als die 551,10 Euro (Stand 2025) monatlich verdienst.



Du hast innerhalb eines Jahres mehrere geringfügige Dienstverhältnisse? Dann beginnt deine Versicherungspflicht, wenn alle deine Entgelte zusammengerechnet die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro pro Monat (Stand 2025) überschreiten. Ist das bei dir der Fall, bekommst du von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) nachträgliche Beitragsvorschreibungen.

Der Werkvertrag

Bei einem Werkvertrag verpflichtet sich eine Person, ein Werk für eine andere Person herzustellen. Die Person, die das Werk herstellt, nennt man Werkunternehmerin bzw. Werkunternehmer. Die Person, die den Auftrag erteilt, ist die Werkbestellerin bzw. der Werkbesteller.



Paula Kaschmir bestellt beim Schneidermeister Nadel ein Kostüm. Zwischen Frau Kaschmir und Herrn Nadel entsteht dadurch ein Werkvertrag. Tatsächlich näht der Geselle das Kostüm. Er ist beim Schneidermeister angestellt. Dieses Beschäftigungsverhältnis ist ein Arbeitsvertrag.

In diesem Beispiel ist Paula Kaschmir die Werkbestellerin und der Schneidermeister der Werkunternehmer.

Die wichtigsten Merkmale eines Werkvertrages

- ➔ Der Werkvertrag ist auf Erfolg ausgerichtet. Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer garantieren für den Erfolg
- ➔ Es besteht in der Regel keine persönliche Arbeitspflicht (Vertretung ist möglich)
- ➔ Werkunternehmerinnen bzw. Werkunternehmer verwenden eigene Arbeitsmittel
- ➔ Du bist nicht in die Organisation der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers eingegliedert
- ➔ Es besteht keine persönliche Abhängigkeit

Die Sozialversicherung

Wenn du deine Einkünfte ausschließlich auf Werkvertragsbasis erzielst, musst du dich selbst um deine Versicherung kümmern. Da du selbstständig bist, ist die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) für dich zuständig.



Versicherungspflichtig bist du erst ab einem Jahresgewinn von 6.613,20 Euro (Stand 2025).

Werkvertrag mit Gewerbeschein

Sobald du dich als Selbstständige bzw. Selbstständiger angemeldet hast, bist du automatisch auch bei der SVS gemeldet. Bleibst du mit deinem Jahresgewinn voraussichtlich unter der Versicherungsgrenze, kannst du einen Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung stellen. Dann bekommst du keine Vorschreibungen der Versicherungsbeiträge.

Werkvertrag ohne Gewerbeschein

Arbeitest du ohne Gewerbeschein, bist du nicht automatisch bei der SVS gemeldet. Du musst dich selbst anmelden – am besten schon mit Beginn deiner Tätigkeit. Bei deiner Anmeldung kannst du auch in diesem Fall angeben, dass du unter der Versicherungsgrenze bleibst. Ob mit oder ohne Gewerbeschein: Melde sofort der SVS, wenn du die Versicherungsgrenze doch überschreitest!

Wie ist die Familienbeihilfe geregelt?

Anspruch und Auszahlung

Eltern haben für jedes Kind grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch für Studierende gibt es diese Unterstützung.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe ist an bestimmte Leistungsnachweise gekoppelt. Auch sind nur maximal 2 Studienwechsel erlaubt.

Beachte die Zuverdienstgrenze

Beziehst du als Studentin bzw. Student Familienbeihilfe, gilt ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eine Zuverdienstgrenze.

5

LIES WANN, WIE LANGE UND UNTER WELCHEN
VORAUSSETZUNGEN DU FAMILIENBEIHILFE BEZIEHEN KANNST.

Anspruch und Auszahlung

Als Studentin bzw. Student hast du grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu deinem 24. Geburtstag. Eine Anspruchsverlängerung bis zu deinem 25. Geburtstag ist unter Umständen möglich. Siehe dazu auch „Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?“

Anspruch für junge Studierende

Die Familienbeihilfe beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden über 19 Jahre monatlich mindestens 200,40 Euro (Stand 2025). Der Kinderabsetzbetrag beträgt 70,90 Euro (Stand 2025), der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Ab dem Jahr 2019 entfällt der Kinderfreibetrag. Stattdessen wurde der Familienbonus eingeführt. Dieser beträgt bei volljährigen Kindern mit Anspruch auf Familienbeihilfe 58,34 Euro pro Monat.

Auszahlung direkt auf dein Konto

Üblicherweise wird die Familienbeihilfe aus steuer- und unterhaltsrechtlichen Gründen auf das Konto der Eltern bzw. der anspruchsberechtigten Person – Mutter oder Vater – überwiesen.

Als Volljährige bzw. Volljähriger mit Anspruch auf Familienbeihilfe kannst du dir die Familienbeihilfe auch direkt auf dein eigenes Konto überweisen lassen. Den Antrag dazu stellst du beim Finanzamt. Notwendig dafür ist die Zustimmung der anspruchsberechtigten Person.

Übrigens: Auch der beziehende Elternteil kann diesen Antrag auf Direktauszahlung stellen. Möglich ist dies sowohl für volljährige als auch für minderjährige Studentinnen und Studenten bzw. für in Berufsausbildung befindliche Jugendliche.



Ein **eigener Anspruch auf Familienbeihilfe** besteht für Vollwaisen und für Studierende, deren Eltern nachweislich keine entsprechenden Unterhaltsleistungen erbringen.

Bis wann gibt es für Studierende Familienbeihilfe?

Bis zum 24. Geburtstag, wenn die vorgesehene Studienzeit um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird.

Anhebung der Altersgrenze möglich

Eine Anhebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

➡ Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst

Du leistest bei Vollendung deines 24. Lebensjahres den Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder hast diesen davor geleistet. Und dir steht danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu.

➡ Schwangerschaft

Dir steht zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zu und du hast bereits ein Kind geboren oder bist schwanger.

➡ Studium von mindestens 10 Semestern

Du betreibst ein Studium von mindestens 10 Semestern Dauer und hast das Studium in dem Kalenderjahr begonnen, in dem du das 19. Lebensjahr vollendet hast. Die Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss musst du einhalten.

➡ 50 Prozent Behinderung

Du hast den Nachweis einer Behinderung von mind. 50 Prozent.

➡ Freiwillige soziale Hilfstätigkeit

Du hast vor Vollendung deines 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens 8 Monaten bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert. Siehe auch nachstehend.



Freiwilligentätigkeit

Seit 1. Juni 2012 wird die Familienbeihilfe auch während einer Freiwilligentätigkeit gewährt. Anspruch besteht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Möglichkeiten der Tätigkeit:

- Freiwilliges Sozialjahr
- Freiwilliges Umweltschutzhjahr
- Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland
- Europäischer Freiwilligendienst

Die entsprechenden Organisationen müssen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt sein.

Erfolgsnachweise im Studium erforderlich

Die Familienbeihilfe wird nur ausbezahlt für fortgesetzt gemeldete Semester. Sie richtet sich nach der gesetzlichen Studiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung.

TIPP

Absolvierst du einen Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer, kannst du dir das Toleranzsemester dem nächsten Studienabschnitt gutschreiben lassen.

Leistungsnachweise

Für das erste Studienjahr musst du einen Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Wochenstunden aus Wahl- oder Pflichtfächern deines Studiums erbringen.

Oder Du weist eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. des ersten Rigorosums vor (einmaliger Leistungsnachweis).

Oder Du weist für die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) mindestens 14 ECTS-Punkte nach.

Überschreitest du den Zeitrahmen oder erbringst den Studienerfolgsnachweis nicht, fällt die Familienbeihilfe weg.

Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kannst du die Familienbeihilfe wieder beantragen.



Die besonderen Anspruchsvoraussetzungen gelten nicht für Studierende mit Behinderung. Der Studienfortgang wird hier nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geprüft.

Was passiert bei Krankheit oder Mutterschutz?

Du kannst die zulässige Studienzeit ausnahmsweise auch um ein Semester verlängern, wenn du das Studium aus einem der folgenden Gründe unterbrechen musst:

- ➔ Unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, z. B. Krankheit
- ➔ Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens 3 Monaten
- ➔ Ein im Studienbereich gelegenes unabwendbares Ereignis führt zu einer individuellen Studienverzögerung
- ➔ Mutterschutz, Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes hemmen den Studienablauf bis zum 2. Geburtstag des Kindes
- ➔ Zeiten als Studierendenvertreterin bzw. -vertreter bis zum Höchstausmaß von 4 Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen



Covid-19-Pandemie

Aufgrund der Einschränkungen im Bildungs- und Hochschulbereich verlängert sich der Anspruch auf Familienbeihilfe um ein weiteres Semester – und zwar für ein vor dem 24. bzw. 25. Geburtstag begonnenes Studium. Das bedeutet: Das Sommersemester 2020 bleibt bei den Leistungsnachweisen außer Betracht.

TIPP

Formulare zum Ansuchen eines Verlängerungssemesters liegen bei den Finanzämtern und den Universitäten auf.

Was passiert bei einem Studienwechsel?

Maximal 2 Studienwechsel sind erlaubt. Wechselst du dein Fach erneut, erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe. Auch bei einem Studienwechsel nach dem 2. fortgesetzt gemeldeten Semester fällt die Unterstützung weg.

Erfolgt der Studienwechsel zu spät, entfällt die Familienbeihilfe für das neue Studium aber nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer. Nicht mit eingerechnet werden dabei ein Verlängerungssemester wegen Studienbehinderung und Studienzeiten vor einem rechtzeitigen Studienwechsel.



Wenn du die gesamten Vorstudienzeiten für ein neues Studium angerechnet bekommst, gilt dies nicht als Studienwechsel. Dadurch verkürzt sich die zulässige Studiendauer im neuen Studium.

Beachte die Zuverdienstgrenze

Als Studentin bzw. Student mit Bezug der Familienbeihilfe darf dein zu versteuerndes Gesamteinkommen ab dem 1. Jänner 2020 den Betrag von 15.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen (bis 31. Dezember 2019 waren es 10.000 Euro) – und zwar ab dem Kalenderjahr, in dem du das 20. Lebensjahr vollendest.

Hast du ein höheres Einkommen, musst du den Betrag zurückzahlen, der den Grenzbetrag überschreitet. Bei diesem Betrag handelt es sich um die Bemessungsgrundlage der Lohn- bzw. Einkommenssteuer – ohne 13. und 14. Monatsgehalt bzw. Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld. Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse erhöhen das zu versteuernde Einkommen hingegen nicht.



Nähere Informationen erhältst du beim Familienservice des Bundeskanzleramts auf www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at und telefonisch unter 0800 240 262

Anhang

IM ANHANG FINDEST DU
EIN STICHWORT- UND EIN ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS
SOWIE INFOS ZU DEN AK SERVICERECHNERN.

Stichwortverzeichnis

A

Anstellung und Werkvertrag bzw. FDV, Steuer.....	15
Anstellung, Sozialversicherung	20
Anstellung, Steuer	4
ANV	5
ANV, Einreichung	5
ANV, Formulare.....	5
Arbeitsvertrag	19
Ausbildungskosten, absetzbar	12

B

Betriebsausgaben, absetzbar	11
Betriebsausgabenpauschale	12

D

Dienstzettel.....	20
-------------------	----

E

Einkommensteuererklärung.....	11
-------------------------------	----

F

Familienbeihilfe, Altersgrenze	26
Familienbeihilfe, Anspruch und Auszahlung	25
Familienbeihilfe, Erfolgsnachweise im Studium ...	27
Familienbeihilfe, Zuverdienstgrenze	30
FinanzOnline-Portal	5
Freier Dienstvertrag.....	21
Freier Dienstvertrag, Sozialversicherung	21

Freier Dienstvertrag, Steuer.....	10
-----------------------------------	----

G

Gewinnfreibetrag.....	13
-----------------------	----

K

Kleinunternehmerregelung	14
--------------------------------	----

L

Lohnsteuer, Rückerstattung	8
----------------------------------	---

M

Mitteilungspflicht	17
--------------------------	----

N

Negativsteuer.....	6
Negativsteuer, Alleinerzieherabsetzbetrag	7
Negativsteuer, Alleinverdienerabsetzbetrag	7

S

SV-Bonus.....	6, 17
---------------	-------

U

Umsatzsteuer.....	14
-------------------	----

V

Vertragsarten	18
---------------------	----

W

Werbungskosten	8
Werkvertrag	22
Werkvertrag, Sozialversicherung.....	23
Werkvertrag, Steuer	10

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
FDV	Freier Dienstvertrag
STEOP	Studieneingangs- und Orientierungsphase

WICHTIGE INFO

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

bitte bedenke, dass die in dieser Broschüre erklärten Ausführungen lediglich die gesetzlichen Regelungen darstellen und der allgemeinen Information dienen. Die konkrete Rechtslage in deinem Fall kann nur nach eingehender Betrachtung festgestellt werden.



**ALLE AKTUELLEN BROSCHÜREN
FINDEST DU IM INTERNET ZUM
BESTELLEN UND DOWNLOAD**

Wir helfen dir gerne weiter:
www.ak-salzburg.at

Sämtliche Inhalte unserer Druckwerke werden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Achte bitte deshalb auf das Erscheinungsdatum dieser Broschüre im Impressum.

Manchmal reicht das Lesen einer Broschüre nicht aus, weil sie nicht auf jede Einzelheit eingehen kann. Wenn die Komplexität deines Falles über die geschilderten Regelungen hinausgeht, ruf bitte unsere Hotline an:

TELEFON +43 (0)662 86 87-94

Unter Umständen findest du zu deiner Fragestellung auch weiterreichende Hinweise im Internet:

WWW.AK-SALZBURG.AT



AK Digitale Bibliothek

Die AK Bibliothek digital ist ein jederzeit zugängliches, kostenfrei nutzbares Angebot der AK. Sie bietet ein breites Angebot an Literatur im E-Book-Format, zudem eine umfassende Auswahl an E-Journals, E-Audiobooks, E-Sprachkursen und auch Filme.

Alle Informationen online: ak.overdrive.com



Die junge Arbeiterkammer

DU HAST NOCH FRAGEN?

Wir helfen dir gerne weiter!

+43 (0)662 86 87-94
jugend@ak-salzburg.at
ak-salzburg.at

FOLGE UNS:     [ak.salzburg](https://www.ak-salzburg.at)

Impressum

Arbeiterkammer Salzburg
Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg
Telefon: +43 (0)662 86 87
Für den Inhalt verantwortlich: AK Wien (Kern 01/2021)
Redaktion: Mag. Jürgen Fischer
Titelfoto: ©Anton – Adobe Stock, Weitere Abbildungen: U2-© Sebastian Philipp
Grafik: Christoph Luger, Mag. Gabriele Gallei
Druck: GWS Salzburg - Geschützte Werkstätten integrative Betriebe
Verlags- und Herstellungsort: Salzburg
Stand: Jänner 2025

